



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Arbeitsintegration Schweiz (AIS), Insertion Suisse (IS), Inserimento Svizzera (IS) ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Verbandes entspricht demjenigen des Sekretariates.

Als Fachverband ist er politisch und konfessionell unabhängig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Art. 2

Der Verband hat die Förderung der sozialen und beruflichen Integration Arbeitssuchender und die zukunftsgerichtete Weiterentwicklung entsprechender Massnahmen zum Ziel.

Sein Ziel verfolgt der Verband vor allem durch die Unterstützung seiner Mitglieder bei der steten Verbesserung ihrer Angebote. Dies erreicht er, indem er

- a) gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Fragen der Arbeitsmarktintegration thematisiert und daraus Erkenntnisse für den Aufbau zukunftsorientierter Massnahmen schöpft;
- b) seine Mitglieder gegenüber den Bundesbehörden und in der Öffentlichkeit kompetent vertritt und ihnen als Sprachrohr dient;
- c) seine Erfahrung aktiv zur Entwicklung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt;
- d) den Mitgliedern ein praxisnahes Qualitätssystem zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität ihrer Angebote zur Verfügung stellt und dieses kontinuierlich weiterentwickelt;
- e) einen regen Erfahrungsaustausch und fachlichen Diskurs unter den Verbandsmitgliedern initiiert und den Informationsfluss sicherstellt;
- f) zu Fragen und Problemen rund um die Arbeitsmarktsituation Stellung nimmt;
- g) den Verbandsmitgliedern geeignete Dienstleistungen zur Erreichung der Verbandsziele anbietet.

Die Aktivitäten des Verbandes richten sich nach seiner Charta.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Verbandes können Organisationen (Kollektivmitglieder) sein, welche Massnahmen im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten anbieten, sowie andere Körperschaften (Kollektivmitglieder) und Personen (Einzelmitglieder), sofern sie die Grundsätze der Charta des Verbandes gutheissen.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitglieder verpflichten sich, die jährlichen Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge wird jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Neu aufgenommene Mitglieder entrichten den ersten Jahresbeitrag prorata temporis vom Anfang des Eintrittsmonates bis Ende des Kalenderjahres.

Art. 4

Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand auf Ende des Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, deren Verhalten mit dem Zweck oder den Zielsetzungen des Verbandes im Widerspruch steht oder die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr.

III. Regionalvertretungen

Art. 5

Die Mitglieder des Verbandes aus demselben Kanton oder derselben Region können sich als Regionalvertretungen von AIS organisieren.

Die regionalen Vertretungen sind in der Regel Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Artikel 60 ff ZGB.

Um an der Delegiertenversammlung vertreten zu sein, müssen die Regionalvertretungen die folgenden Vorgaben einhalten:

- a. Sie bezeichnen eine Ansprechperson gegenüber AIS,
- b. Sie entsenden eine Vertretung an die Delegiertenversammlung
- c. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber den zuständigen kantonalen Behörden,
- d. Sie verabschieden Empfehlungen zuhanden der offiziellen Organe von AIS,
- e. Sie regeln weitere Aufgaben in ihren Statuten, die denjenigen von AIS nicht widersprechen dürfen.

Art. 6

Als Zusammenarbeitspartner von Arbeitsintegration Schweiz verfolgen die Regionalvertretungen die gleichen Ziele wie Arbeitsintegration Schweiz und respektieren deren Charta, Statuten und Reglemente.

Über die Aufnahme der Regionalvertretungen in die Delegiertenversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung der AIS.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) die Delegiertenversammlung (DV)
- c) der Vorstand AIS
- d) die Geschäftsstelle AIS
- e) Fachkommissionen
- f) die Revisionsstelle

V. Mitgliederversammlung

Art. 8

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Festlegung der allgemeinen Verbandsziele;
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- c) Genehmigung der Betriebs- und Vermögensrechnung nach Kenntnissnahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Beiträge für Mitglieder bei AIS;
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten
- g) Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- j) Statutenänderungen;
- k) Aufnahme oder Ausschluss von Regionalvertretungen in die Delegiertenversammlung.
- l) Beschlussfassung über Rekurse gegen Aufnahmeverweigerung von Mitgliedern durch den

Vorstand.

m) Beschlussfassung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern durch den Vorstand

Art. 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Das Datum der Mitgliederversammlung ist frühzeitig bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt unter Angaben der Traktanden mindestens 20 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandenwünsche der Mitglieder müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder müssen einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Art. 10

Jedes Kollektivmitglied verfügt über zwei Stimmen, jedes Einzelmitglied über eine Stimme. Die Verbandsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (absolutes Mehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident mit Stichentscheid. Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 11

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes, führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Die Stimmenzählenden werden durch die Mitgliederversammlung bezeichnet.

VI. Delegiertenversammlung der Regionalvertretungen

Art. 12

Die Delegiertenversammlung besteht aus ein oder zwei Vertretenden pro Regionalvertretung. Dabei verfügt mindestens eine vertretende Person oder deren Organisation über eine Mitgliedschaft bei AIS. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Informieren über die Interessen und Anliegen der regionalen Vertretungen;
- b) Regelmässiger inhaltlicher und strategischer Austausch;
- c) Kenntnisnahme der Aktivitäten von AIS und Fachkommissionen;
- d) Verabschieden von Empfehlungen und Anträgen zuhanden Vorstand AIS.
- e) Mitsprache bei der Erarbeitung der Mehrjahresstrategie des AIS und Verabschiedung der Mehrjahresstrategie zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 13

Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden in der Regel zweimal pro Jahr statt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand. Traktandenwünsche der Regionalgruppen müssen mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Ausserordentliche Versammlungen können durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der regionalen Vertretungen dies verlangt. Der Einladung liegt die Traktandenliste bei.

Art. 14

e Regionalvertretung verfügt an der Delegiertenversammlung über eine Stimme. Für die Abstimmungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlungen.

Art. 15

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands, führt den Vorsitz der Delegiertenversammlung

VII. Vorstand AIS

Art. 16

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, Präsident*in und Vizepräsident*in miteingeschlossen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine zweijährige Amtsdauer mit mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden gewählt. Die Wiederwahl für fünf weitere Amtsperioden ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Für Mitglieder des Vorstandes, die während der Amtsdauer ausscheiden, ist durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

Art. 17

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung sowie die Delegiertenversammlung ein. Er bestimmt die Traktandenliste.

Art. 18

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, behandelt die Anregungen der Delegiertenversammlung und entscheidet über deren Anträge, leitet die Geschäfte im Sinne des Verbandszwecks und der Charta und vertritt den Verband nach aussen.

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten doppelt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 20

Der Vorstand führt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Er erstellt deren Pflichtenheft. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Entschädigungen werden im Geschäftsreglement geregelt.

Art. 21

Der Verband wird rechtsgültig vertreten durch die Unterzeichnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit der Geschäftsleitung.

Art. 22

Der Vorstand verabschiedet das Geschäftsreglement.

VIII. Geschäftsstelle AIS

Art. 23

Der Verband betreibt eine vom Vorstand eingesetzte Geschäftsstelle.

Die Geschäftsleitung führt, gemäss einem Pflichtenheft, die operativen Geschäfte des Verbandes. Die Aufgaben der Geschäftsstelle AIS trägt zur Entwicklung des Verbandes bei. Folgende Aufgaben werden wahrgenommen:

- a) Interessensvertretung der Mitglieder auf nationaler Ebene (gegenüber Bundesämtern, Politik und anderen Organisationen);
- b) Organisation von Fachtagungen und Ermöglichung des fachlichen Austauschs unter den Mitgliedern;
- c) Entwicklung des nationalen Verbandes und Förderung des gemeinsamen Know-hows durch Weiterbildungsangebote;
- d) Akquise und Betreuung von Mandaten und Projekten nationaler Dimension;
- e) Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation;
- f) Mitarbeit bei Vernehmlassungen im Bereich Arbeit und Integration;
- g) Förderung des Informationsaustauschs innerhalb des Verbandes;
- h) Erfüllung anderer, vom Vorstand übertragener Aufgaben.

IX. Fachkommissionen

Art. 24

Permanente Fachkommissionen werden vom Vorstand eingesetzt und von der Geschäftsstelle koordiniert. Zusätzlich können temporäre Fachkommissionen auf Initiative des Vorstandes AIS oder regionaler Vertretungen entstehen. Die Geschäftsstelle AIS ist über die Tätigkeiten und Mitglieder aller Fachkommissionen informiert, so dass sie interessierten Personen Auskunft geben kann.

X. Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für eine zweijährige Amtsdauer bestimmt. Sie prüft die Betriebs- und Vermögensrechnungen des Verbandes und erstellt darüber einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten von einzelnen Organen können in einem Geschäftsreglement geregelt werden.

Art. 27

Im Falle eines Konflikts zwischen Vereinsmitgliedern und/oder Vereinsorganen kann die Mitgliederversammlung eine Schlichtungskommission einsetzen. Bei Uneinigkeit zwischen der Delegiertenversammlung und Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 28

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen; eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder und des Vorstandes besteht nicht.

Art. 29

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Im Falle einer Auflösung wird der Liquidationserlös des Verbandes an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen mit Sitz in der Schweiz, welche ähnliche Ziele verfolgen, verteilt.

Art. 30

Für alle Fälle, die in den vorliegenden Statuten nicht explizit geregelt sind, gilt das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Die vorliegenden Statuten wurden von der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 8. September 2021 verabschiedet und ersetzen die Statuten vom 27. März 2014.